

| |
|-------------------|
| Name, Vorname |
| Straße/Hausnummer |
| PLZ/Ort |

| |
|------------|
| Ort, Datum |
| Telefon |
| Telefax |
| E-Mail |

Die Anzeige bitte zusammen mit einem Lageplan, in dem der Brunnenstandort eingezeichnet ist, einreichen.

Das Formular ist nicht für die Anzeige einer thermischen Nutzung geeignet.

Anzeige zur Errichtung eines Brunnens nach § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG

1. Baugrundstück

| | | | |
|-----------|--|-----------|--|
| Fl.Nr. | | Gemarkung | |
| Anschrift | | | |

2. Beschreibung der Brunnenanlage

| | | | |
|------------------------------|--|------------------------------|-----------------|
| Brunnen | (z. B. Schacht-, Bohr-, Schlagbrunnen) | Brunnendurchmesser | cm |
| Voraussichtliche Ausbautiefe | m unter Gelände | Vermuteter Ruhewasserspiegel | m unter Gelände |
| Bodenbeschaffenheit | (z. B. Lehm, Kies, Sand) | | |

3. Bauausführung

| | | | | | |
|------------------------------|-----|---------|--|-----|--|
| vorgesehener Bauzeitraum | von | | | bis | |
| Verantwortliche Person/Firma | | | | | |
| Anschrift | | | | | |
| Telefon | | Telefax | | | |
| E-Mail | | | | | |

4. Verwendungszweck des geförderten Grundwassers

| |
|--|
| |
|--|

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweise: siehe Rückseite

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

§ 49 Erdaufschlüsse

- (1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.
- (2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.
- (4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Auszug aus dem Bayer. Wassergesetz (BayWG):

Art. 30
Erdaufschlüsse
(Abweichend von § 49 WHG)

- (1) 1 Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2 Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. 3 Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. 4 Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.
- (2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.
- (3) 1 Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. 2 Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.
- (5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Hinweis:

Das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung von maximal einem Haushalt oder zum Gartengießen bedarf in der Regel keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich benötigen Sie aber eine Befreiung von einem Anschluss- und Benutzungszwang zur bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung. Setzen Sie sich deshalb bitte vorher mit der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Straße 55, 86720 Nördlingen, Telefon 09081-21020, in Verbindung.